

## **Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich**

**(Änderung vom 15. November 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Das Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Prüfungsfächer

<sup>2</sup> Schüler, die das italienische Schulsystem durchlaufen haben und mit der Licenza di scuola media abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, im Fach Italienisch statt Französisch geprüft zu werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann auch Schülern, die nicht mit der Licenza di scuola media abgeschlossen haben, erlauben, die Prüfung im Fach Italienisch statt Französisch zu absolvieren.

§ 8. <sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung findet verteilt auf zwei Tage statt.

Schriftliche  
Prüfung

<sup>2</sup> Geprüft werden:

Fach	Prüfungsteile	Dauer
Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	60 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

<sup>3</sup> Für Schüler, welche die Prüfung im Fach Italienisch absolvieren, umfasst die Prüfung folgende Teile:

Fach	Prüfungsteile	Dauer
Italienisch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Deutsch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	60 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

## 413.250.8 Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

Mündliche  
Prüfung

§ 10. <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung umfasst für Schüler gemäss § 8 Abs. 2 die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Für Schüler gemäss § 8 Abs. 3 umfasst die mündliche Prüfung die Fächer Deutsch, Italienisch und Mathematik. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.

Abs. 2 unverändert.

Prüfungsnoten

§ 11. <sup>1</sup> Die Noten der schriftlichen Prüfungsteile und der mündlichen Prüfungsfächer werden in Viertelnoten ausgedrückt.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach mit zwei Prüfungsteilen haben die Noten der Prüfungsteile je hälftiges Gewicht. Die Note in diesem Fach wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

<sup>3</sup> Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen setzen sich aus den Noten der Prüfungsfächer zusammen mit folgender Gewichtung:

a. Bei Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2:

1. Deutsch 40%,
2. Französisch 20%,
3. Mathematik 40%.

b. Bei Prüfungen gemäss § 8 Abs. 3:

1. Italienisch 40%,
2. Deutsch 20%,
3. Mathematik 40%.

<sup>4</sup> Sie werden in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2017 in Kraft ([ABI 2016-11-25](#)).